



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher  
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**  
www.baptisten.de

# **ORDNUNG**

## **für die Treuhandverwaltung**

### **des Bundes**

**Beschlossen vom Bundesrat des BEFG am 19. Mai 2012  
Sie tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft**

## Übersicht

### Präambel

#### § 1 Geltungsbereich

#### § 2 Zuständigkeiten

#### § 3 Begriffsbestimmungen

#### § 4 Aufgaben und Rechte des Treuhänders

#### § 5 Bevollmächtigung

#### § 6 Durchführung der Treuhandverwaltung

#### § 7 Änderung der Ordnung

#### § 8 Schlussbestimmungen

### Präambel

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. (nachfolgend Bund genannt) übernimmt als Rechte-Inhaber für Gemeinden, Landesverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbare Einrichtungen, d. h. für alle Institutionen im Bund insbesondere ohne eigene Rechtspersönlichkeit, eine treuhänderische Verantwortung für deren Vermögensgüter. Das bedeutet, dass diese im Rahmen der Verfassung und der Ordnungen des Bundes über ihre Haushaltsführung selbst entscheiden und andererseits deren Grundbesitz vom Bund in seine Treuhandverwaltung aufgenommen werden kann.

Diese „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ regelt die damit verbundenen Rechtsfragen und Verantwortlichkeiten.



## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ gilt für den gesamten Bereich des Bundes, für die Mitgliedsgemeinden, für die Landesverbände und für die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden, insbesondere für Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Treuhandverwaltung des Bundes kann auch von Institutionen innerhalb des Bundes in Anspruch genommen werden, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Verantwortlich für die Anwendung dieser Ordnung ist seitens des Bundes die Bundesgeschäftsführung, seitens der beteiligten Institutionen die jeweiligen Bevollmächtigten.
- (2) Der Bund bedient sich für die Durchführung dieser Ordnung einer Treuhandverwaltung.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Treugeber ist die Institution gemäß § 1.
- (2) Treuhänder ist der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R..
- (3) Der Treuhänder hält das Eigentum an Grundstücken und Vermögenswerten für Institutionen gemäß § 1.

## **§ 4 Aufgaben und Rechte des Treuhänders**

- (1) Der Treuhänder berät Institutionen gem. § 1 ungeachtet ihres jeweiligen Rechtsstatus in allen Fragen, die sachlich mit der Verwaltung von Grundstücken und Vermögenswerten zusammenhängen.
- (2) Er erteilt Vollmachten und Genehmigungen für Rechtsgeschäfte der Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Er ist zuständig für die Abgabe von Willenserklärungen zum Grundbuch bezüglich des in seinem Treuhandvermögen befindlichen Grundeigentums.

- (4) Er prüft Finanzierungsanfragen der Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei Kreditinstituten unter Beachtung des § 5 Absatz 4 bis 6 und 9 sowie des § 7 Absatz 3 der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbaren Einrichtungen“.
- (5) Die Bundesgeschäftsführung kann die Übernahme der Treuhandverwaltung aus wichtigem Grund ablehnen; gegen den Ablehnungsbescheid kann binnen eines Monats ab Zustellung Einspruch beim Präsidium des Bundes eingelegt werden. Gegen den ablehnenden Einspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Kirchengericht erhoben werden.

## **§ 5 Bevollmächtigung**

- (1) Die Bundesgeschäftsführung erteilt auf Antrag der Institution ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen des Treuhandverhältnisses notwendige Vollmachten. Dem Antrag müssen Dokumente beigefügt werden, die die Bevollmächtigung durch die Institution nachweisen.
- (2) Ändert sich die Bevollmächtigung innerhalb der Institution, so ist dies dem Treuhänder unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Im Übrigen geltend die Regelungen des § 5 der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbaren Einrichtungen“.

## **§ 6 Durchführung der Treuhandverwaltung**

- (1) Auf Antrag einer Institution gemäß § 1 wird als Eigentümer des Grundeigentums in das Grundbuch der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. eingetragen.
- (2) Der Bund übernimmt das Grundeigentum in das Treuhandvermögen. Hierüber wird eine Treuhandvereinbarung zwischen dem Bund und der Institution gemäß § 1 abgeschlossen. Das Treuhandvermögen wird nicht in der Bilanz des Bundes geführt.
- (3) Der Treugeber ist verpflichtet, für das Grundeigentum alle Lasten und Beschränkungen des Grundbuchs, alle Gefahren, laufende Lasten und Kosten der Instandhaltung zu tragen und auch Zins und Tilgung von Darlehen, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, Sorge zu leisten. Der Treugeber hat für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (4) Bei einem Austritt des Treugebers aus dem Bund oder dem Verlangen der Übereignung des Treuhandvermögens erfolgt diese auf den Treugeber oder einen anderen von ihm benannten Dritten. Aus steuerrechtlichen Gründen kann dieser Dritte nur eine



Körperschaft des öffentlichen Rechts sein oder eine Einrichtung, die von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt ist Dies ist dem Treuhänder durch eine beglaubigte Kopie des Freistellungsbescheides nachzuweisen. Die Kosten für die Übereignung trägt der Treugeber. Der Bund kann die Übereignung von der vorherigen Rückzahlung durch ihn gewährter finanzieller Hilfen abhängig machen.

- (5) Das Präsidium ist berechtigt, eine Gebührenordnung bezüglich der Treuhandverwaltung zu erlassen. Gebühren für die Verwaltung dürfen nicht erhoben werden von einer Institution (Gemeinde), die ihre Bundesbeiträge regelmäßig in voller Höhe entrichtet.

## **§ 7 Änderung der Ordnung**

- (1) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln.
- (2) Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Bundesrates.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Bisherige Vereinbarungen über die Treuhandverwaltung zwischen dem Bund und einer Institution gemäß § 1 sind wirksam, soweit sie nicht gegen diese Ordnung verstoßen.
- (2) Diese Ordnung wurde vom Bundesrat am 19. Mai 2012 beschlossen und tritt am 19. Mai 2012 Kraft.

## Vereinbarung über die Treuhandverwaltung

durch den

**Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland**

**K.d.ö.R.**

Der folgende Grundbesitz der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde . . . . ,

**. . . Straße .., PLZ Ort**

ist im Grundbuch auf den Namen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem Sitz in Bad Homburg vor der Höhe eingetragen:

**Amtsgericht . . . . , Grundbuch von . . . Blatt . . .**

**Flur .., Flurstück ..., Gebäude- und Freifläche, ..... zu . . . m<sup>2</sup>**

Der Bund übernimmt den bezeichneten Grundbesitz mit den aufstehenden Gebäuden in die „Treuhandverwaltung“. Der Grundbesitz ist in der in der Bundesgeschäftsstelle geführten Kartei über das „Treuhandvermögen“ des Bundes aufzunehmen. Die in der Bundesgeschäftsstelle über diesen Grundbesitz geführten Akten sind mit dem Vermerk „Treuhandverwaltung“ ausdrücklich zu bezeichnen. Das „Treuhandvermögen“ wird nicht in der Bilanz des Bundes geführt, darf in die Bilanz des Bundes auch nicht aufgenommen werden.

Bei einem Austritt der Gemeinde aus dem Bund oder einer anderen ausdrücklichen Willenserklärung betreffend den Grundbesitz erfolgt eine Rückübertragung des „Treuhandvermögens“ auf den Namen und die dann bestehende Rechtsform der Gemeinde oder einen anderen von der Gemeinde benannten Rechtsträger. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde. Wenn es sich um Objekte handelt, für die der Bund und/oder der Landesverband finanzielle Hilfe geleistet haben, so kann die Eigentumsübertragung nur nach vollzogener Ablösung der gewährten Finanzhilfe erfolgen.

Die **Gemeinde** . . . benennt der Bundesgeschäftsstelle zwei oder drei Gemeindevertreter, denen im Auftrage und in Vollmacht der Gemeinde das Verfügungsrecht über den Grundbesitz gegenüber dem Bund zugestanden wird. Auf Wunsch wird diesen zu benennenden Vertretern eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilt. Die **Gemeinde** . . . ist verpflichtet, für den Grundbesitz mit den aufstehenden Gebäuden alle laufenden Lasten und die Kosten der Instandhaltung zu tragen und auch die Abtragung der evtl. vorhandenen grundbuchlichen Belastungen selbst vorzunehmen. Der Bund ist nicht zum Wiederaufbau der Gebäude verpflichtet, wenn diese durch besondere Ereignisse teilweise oder ganz zerstört werden.

Die „Treuhandverwaltung“ durch den Bund geschieht für die Gemeinde kostenlos.

Diese Vereinbarung gründet sich auf den Beschluß der Bundesleitung vom 24.11.1960 mit der Ergänzung vom 03.09.1983 und redaktionellen Änderungen 2003.

Wustermark, den . . . . .

Siegel .....  
Die Rechtsvertreter des Bundes

Siegel .....  
Die Bevollmächtigten der Gemeinde

## VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir als die rechtlichen Vertreter des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem Sitz in 61350 Bad Homburg vor der Höhe, Friedberger Straße 101,

**Name**                      Anschrift

**Name**                      Anschrift

**Name**                      Anschrift

den auf unseren Namen eingetragenen Grundbesitz der zu unserem Bund gehörenden Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde .....

### **Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort**

zu betreuen und zu verwalten. Sie sind berechtigt, Postsendungen, auch solche, die nur persönlich ausgehändigt werden dürfen, entgegenzunehmen.

Die genannten Personen sind berechtigt, in unserem Namen Verhandlungen mit Behörden als auch privaten Personen zu führen, Bauaufträge zu vergeben und alle notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Interesse der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde ..... liegen.

Dazu zählen insbesondere Vergabe von Reparaturarbeiten, Ankauf von Material zur Instandsetzung des Gebäudes, Abschluss oder Änderung von Miet- und Versicherungsverträgen, Entgegennahme von Mietzins oder Versicherungsleistungen, Geltendmachung von Ersatzansprüchen jeder Art.

Finanziell verpflichtet werden darf ausschließlich die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde .....

Bei schriftlich fixierten Verträgen soll gelten, dass die Unterzeichnung gemäß der in der Gemeindeordnung/-satzung bestimmten Vertretungsberechtigung erfolgt.

Ausgenommen ist jedoch die Berechtigung, Erklärungen zum Zwecke der Veräußerung oder Belastung des Grundbesitzes abzugeben. Hierzu ist eine Sondervollmacht erforderlich.

Bei Ankauf von weiteren Grundstücken sowie Aufnahme von Darlehen ist ebenfalls eine gesonderte Vollmacht unserer Körperschaft erforderlich.

Wustermark, den .....

Name  
Generalsekretär/in

Name  
kfm. Geschäftsführer/in